



29.03.2021

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht

Auswahl des BSV - Nr. 74

Art. 9 Abs. 3 AHVG, Art. 23 Abs. 4 AHVV. Bindungswirkung der Steuermeldung.

Die Angaben der Steuerbehörde, die steuerrechtliche Auswirkungen hatten, sind für die AHV-Behörden hinsichtlich der Frage, ob überhaupt Erwerbseinkommen und gegebenenfalls solches aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit vorliegt, grundsätzlich verbindlich. Diesfalls müssen die AHV-Behörden eigene nähere Abklärungen nur vornehmen, wenn sich ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Steuermeldung ergeben (E. 3.4.2.)

Urteil vom 17. Februar 2021 ([9C_809/2019](#))

[BGE 147 V 114](#)

Die Beschwerdeführerin verkaufte im Jahr 2012 Liegenschaften, bzw. die im Jahr 2000 ins Geschäftsvermögen überführten Beteiligungen an einer einfachen Gesellschaft. Als die zuständige Ausgleichskasse bei der Beschwerdeführerin auf dem gemeldeten Veräusserungserlös Sozialversicherungsbeiträge erhob, wehrte sich diese und bestritt die Bindungswirkung der Steuermeldung für die AHV-Behörden in Bezug auf die beitragsrechtliche Qualifikation.

Damit ein Vermögenswert als Geschäftsvermögen qualifiziert werden kann, wird im Steuerrecht grundsätzlich eine selbständige Erwerbstätigkeit vorausgesetzt. Dieser Grundsatz gilt auch bei sogenannten Alternativgütern, insbesondere Liegenschaften, die sowohl zum Geschäfts- wie auch Privatvermögen gehören können (E. 3.3.1.4).

Vor diesem Hintergrund ist es widersprüchlich, wenn eine Person einen Vermögenswert gegenüber den Steuerbehörden als Geschäftsvermögen deklariert und mithin implizit eine selbständige Erwerbstätigkeit geltend macht und andererseits im AHV-Beitragsrecht behauptet, es fehle an einer selbständigen Erwerbstätigkeit, um die beitragsrechtlichen Konsequenzen abzuwenden (E. 3.3.1.4).

Der Grad der Verbindlichkeit der Steuermeldung für die AHV hängt davon ab, ob einem Sachverhalt, der in beitragsrechtlicher Hinsicht relevant ist, auch steuerrechtlich Bedeutung zukommt. In Bezug auf den Vermögensgewinn ist steuerrechtlich die Unterscheidung von Geschäfts- und Privatvermögen von Bedeutung, weshalb das Bundesgericht die Bindungswirkung auf die beitragsrechtliche Qualifikation erstreckt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass eine Steuerbehörde, die eine Qualifikation vornimmt, welche klare steuerrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, in aller Regel auf einem bewussten Entscheid der Steuerbehörde in Abwägung aller Umstände, insbesondere den wirtschaftlichen Gegebenheiten und dem Widmungswillen des Steuerpflichtigen, beruht. Eine solche Qualifikation ist für die Ausgleichskassen grundsätzlich als verbindlich zu erachten. Eigene nähere Abklärungen sind nur dann vorzunehmen, wenn sich ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Steuermeldung ergeben (E. 3.4.2).